

# IHRE ARZTPRAXIS: EIN ORT DES KINDER- SCHUTZES

Ein Leitfaden nach dem neuen Bundeskinder-  
schutzgesetz (BKisSchG)

# IHRE (KINDER-)ARZTPRAXIS: EIN ORT DES KINDER- SCHUTZES

Ein Leitfaden nach dem neuen Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)

Sie haben regelmäßig Kontakt mit Kindern und Jugendlichen und leisten einen wichtigen Beitrag zu ihrem gesunden Aufwachsen. Deshalb sind Sie auch im Kinderschutz ein wichtiger Partner. Dieser Leitfaden gibt einige Hinweise, wie Sie dazu beitragen können.

## **Das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)**

Am 1. Januar 2012 ist das „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ in Kraft getreten.

Es bezieht alle Berufsgruppen in den Schutzauftrag ein, die mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben. Auch die unterschiedlichen Fachärzte sollen daran mitwirken und bei dem Verdacht auf „Kindeswohlgefährdung“ verantwortungsbewusst und sorgsam handeln (vgl. § 4 KKG Gesetz zur Information und Kooperation im Kinderschutz-KKG).

## **Was ist Kindeswohlgefährdung?**

Von einer Kindeswohlgefährdung kann immer dann gesprochen werden, wenn die Rechte von Kindern und Jugendlichen nicht gewahrt werden und die gesunde körperliche wie psychische Entwicklung gefährdet ist. Eine Kindeswohlgefährdung kann das Ergebnis akuter familiärer Krisen oder Vernachlässigung, von Misshandlungen oder sexuellem Missbrauch sein.

Ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist oft nicht leicht zu entscheiden.

So bedeutet z. B. eine vernachlässigte Körperhygiene allein noch keine Kindeswohlgefährdung, sie ist aber ein wichtiges Kriterium im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung!

## **Was können Sie als Ärztin/Arzt tun?**

Suchen Sie das Gespräch mit den Kindern. Suchen Sie -auch wenn es Ihnen ggf. schwer fällt- das Gespräch mit den Eltern.

Wie reagieren beide auf Ihre Wahrnehmungen? Geben sie Ihrer Einschätzung nach plausible Erklärungen?

Wo können Sie sich in schwierigen Situationen Unterstützung holen?

Bei einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“. Sie unterstützt Sie dabei, das Risiko für das Kind bzw. die/den Jugendliche/n einzuschätzen und die nächsten Handlungsschritte zu planen. Als Ärztin/Arzt haben Sie einen Anspruch auf diese Leistung (vgl. § 8b SGB VIII/§ 4 KKG). Sie ist kostenfrei und wird in anonymisierter Form durchgeführt.

## **Welche nächsten Schritte sind notwendig, welche Hilfe ist die richtige?**

Darüber entscheiden Sie gemeinsam mit der Sie beratenden Fachkraft, unterschiedliche Möglichkeiten der Hilfe sind dabei denkbar.

Sollten z. B. die Eltern die von Ihnen empfohlene Hilfe nicht annehmen, und sich die von Ihnen beobachtete Gefährdungssituation fortsetzen, sind Sie berechtigt, die Informationen an das Jugendamt weiter zu geben (vgl. § 4 KKG). Es hat neben dem eigenen Kinderschutzauftrag auch die Aufgabe, passgenaue Hilfen zu vermitteln.

Die Stadt Herten hat auf die Gesetzesänderungen und -neuerungen reagiert und mit Hilfe von Fördermitteln eine Koordinierungsstelle „Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz“ eingerichtet.

Frau Dorthe Stanberger hat die Koordinierungsstelle übernommen und steht Ihnen gerne für Rückfragen und die Beratung gem. § 8b SGB VIII/§ 4 KKG zur Verfügung. Mit Hilfe der Koordinierungsstelle „Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz“ soll es in Herten gelingen, frühzeitig und systematisch Problemlagen von Kindern und Jugendlichen zu erkennen und zu reagieren.

Helfen Sie mit!

## IHRE ANSPRECHPARTNERIN:

**Dorthe Stanberger**

Tel.: (0 23 66) 303 442

E-Mail: [d.stanberger@herten.de](mailto:d.stanberger@herten.de)

Stadt Herten

Fachbereich Familie, Jugend und Soziales

Jugendamt

Koordinierungsstelle

„Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz“

Rathaus Nebengebäude

Kurt-Schumacher-Straße 2

45699 Herten

Gefördert vom:



### IMPRESSUM

*Herausgeber:* Stadt Herten | Der Bürgermeister

*Druck:* Eigendruck | Stadtdruckerei Herten

*Auflage:* 250

*V.i.S.d.P.:* Dorthe Stanberger | FB 4 - Familie, Jugend und Soziales |

Kurt-Schumacher-Str. 2 | 45699 Herten

*Fotos:* JMG/pixelio.de

*Veröffentlichung:* Januar 2016